

Az.: 4 D 47/11
1 K 894/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Wohngeldrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 24. Juni 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. März 2011 - 1 K 894/10 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde der Klägerin gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren, das auf die Gewährung von Wohngeld gerichtet ist, ist nicht begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren liegen nicht vor, da die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

2 1. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2006 - 2 BvR 626/06 -, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26. Februar 2007 - 1 BvR 474/05 -, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26; SächsOVG, Beschl. v. 10. Juni 2011 - 4 A 674/10 -).

- 3 2. Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Klägerin keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Zu recht weist das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss darauf hin, dass die Ausbildung der Klägerin zur Gesundheits- und Krankenpflegerin gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG dem Grunde nach förderfähig ist. Somit ist im streitgegenständlichen Zeitraum ein Anspruch auf Wohngeld gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 3 WoGG ausgeschlossen.
- 4 Da sich die Förderfähigkeit der Ausbildung aus dem Gesetz ergibt, kann auch das pauschale Bestreiten der Förderfähigkeit durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht zu einer Erfolgsaussicht der Klage führen. Unerheblich ist es ferner, ob die Klägerin - wie von ihr vorgetragen - die mündliche Auskunft von der zuständigen Stelle des Beklagten erhalten hat, dass ihre Ausbildung nicht dem Grunde nach förderfähig sei. Selbst wenn ihr diesbezüglich eine falsche Auskunft erteilt wurde, ist kein rechtlicher Gesichtspunkt erkennbar, unter dem dies zu einem Anspruch auf Gewährung von Wohngeld entgegen der Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG führen könnte.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden und eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 50 € anfällt.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht